

An den Landrat

Glarus, 27. März 2012

Motion Karl Mächler, Ennenda "Änderung Energiegesetz"

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Forderung des Motionärs

Landrat Karl Mächler, Ennenda, reichte am 9. Oktober 2011 die Motion „Änderung Energiegesetz“ ein (s. Beilage). Er fordert darin eine Ergänzung von Artikel 58 Absatz 4 des Energiegesetzes (EnG, GS VII E/1/1):

„Bewilligungen gemäss Artikel 5 werden im Amtsblatt ausgeschrieben. *Davon ausgenommen sind Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 200 kW.*“

Der Landrat überwies die Motion an seiner Sitzung vom 23. November 2011 dem Regierungsrat zur Behandlung.

2. Ausgangslage

2.1. Bewilligungspflicht Energie erzeugender Anlagen

Die Bewilligungspflicht für Energie erzeugende Anlagen nennt für die Erzeugung elektrischer Energie (Strom) bzw. thermischer Energie (Wärme) unterschiedliche Schwellen (Art. 5 Abs. 1 EnG):

- Erzeugung elektrischer Energie: alle Anlagen sind bewilligungspflichtig;
- Erzeugung thermischer Energie: Anlagen über 1000 kW sind bewilligungspflichtig.

Für die energierechtliche Bewilligungspflicht von Anlagen zur Nutzung thermischer Energie (Grundwasser-Wärmepumpen, Kühlungen etc.) gilt ein Schwellenwert von 1000 kW Leistung. Für Anlagen zur ausschliesslichen Nutzung elektrischer Energie (Wasserkraftwerke, Windkraftwerke, Photovoltaik) gilt für die Bewilligungspflicht keine untere Grenze. Sie sind in jedem Fall bewilligungspflichtig. Diejenigen Anlagen, welche sowohl für elektrische als auch thermische Energie genutzt werden, unterliegen der Bewilligungspflicht (z.B. Biogasanlagen) ohne untere Schwellengrenze.

Photovoltaikanlagen dienen der Erzeugung elektrischer Energie und sind gemäss Wortlaut unabhängig ihrer Leistungsfähigkeit im Sinne des Energiegesetzes bewilligungspflichtig.

Bewilligungsinstanz für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie ist der Regierungsrat. Für solche Anlagen bis 1 MW hat der Regierungsrat seine Kompetenz an das Departement delegiert (Vollzugsverordnung zur Energiegesetzgebung, Art. 1^d).

2.2. Bewilligungspflicht Solaranlagen (Photovoltaik)

Photovoltaikanlagen werden in verschiedenen Bewilligungsverfahren geprüft.

2.2.1. Baubewilligung / Energierechtliche Bewilligung

Photovoltaik-Anlagen benötigen eine Baubewilligung. Sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen bis 15 m² können im Meldeverfahren bewilligt werden, soweit die Gemeinde dies in ihrem Baureglement vorsieht. Im ordentlichen Baugesuchsverfahren sind alle grösseren Solaranlagen sowie alle Solaranlagen in Schutzzonen und an Kulturobjekten zu prüfen.

Die energierechtliche Bewilligung dient dazu, die Auflagen aus dem Energierecht inklusive Stromversorgungsgesetz (effiziente Nutzung der Energie, kein Widerspruch zu öffentlichen Interessen, Anschlusspflicht des Netzbetreibers etc.) zu überprüfen und allfällige Auflagen zu machen. Gleichzeitig sollen die Anlagen in einem Verzeichnis aufgeführt werden – zur Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben des Energierichtplanes bzw. des Energiekonzeptes (Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen) und zur Information z.B. der Feuerwehr.

2.2.2. Plangenehmigung Bund

Zusätzlich zur Erteilung der Baubewilligung in der Zuständigkeit der Kantone bzw. Gemeinden ist der elektrische Teil zu beurteilen. Wer Starkstromanlagen oder Schwachstromanlagen erstellen oder ändern will, benötigt eine Plangenehmigung des Bundes (Art. 6 EleG). Für die Genehmigung ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI zuständig. Das betrifft auch Photovoltaikanlagen. Die der Plangenehmigungspflicht unterliegenden Anlagen ergeben sich aus Artikel 1 der Verordnung des Bundes vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen: insbesondere Energieerzeugungsanlagen über 3 kVA einphasig oder 10 kVA mehrphasig, die mit einem Niederspannungsnetz verbunden sind, sind planvorlagepflichtig (Art. 1 Abs. 1 lit. b VPeA).

Für solche Anlagen ist von der Bauherrschaft neben dem Baugesuch auch ein Gesuch um Plangenehmigung beim ESTI einzureichen. Im Sinne einer einfachen Verfahrenskoordination publiziert die Gemeinde das Baugesuch und entscheidet darüber. Koordiniert im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird auch die energierechtliche Bewilligung erteilt. Im Baubewilligungsentscheid weist die Gemeinde die Bauherrschaft darauf hin, dass zusätzlich eine Plangenehmigung durch das ESTI erforderlich ist. Dieses Gesuch ist durch die Bauherrschaft (mit Kopie des Baubewilligungsentscheides) direkt beim ESTI einzureichen. Das ESTI behandelt dann das Gesuch im vereinfachten Verfahren (d.h. ohne nochmalige Publikation) in der Regel innert Monatsfrist.

3. Doppelte Publikation im energierechtlichen Verfahren

Im Verfahren für die energierechtliche Bewilligung ist sowohl das Gesuch als auch die Bewilligung im Amtsblatt zu publizieren (Art. 58 Abs. 2 und 4 EnG). Eine energierechtliche Bewilligung erweist sich aber als überflüssig soweit ihr gegenüber der Baubewilligung keine eigenständige Bedeutung zukommt.

Eine doppelte Publikation, wie sie im Energiegesetz seit 1987 für alle Bewilligungen festgehalten ist (Art. 58 EnG), macht bei komplexen Wasserkraftanlagen Sinn, ist bei einfachen Vorhaben aber unnötig.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist festzustellen, dass eine energierechtliche Bewilligung und somit die doppelte Publikation gemäss Artikel 58 EnG für Photovoltaikanlagen bis 50 kW (das entspricht einer Fläche von etwa 300 m²) nicht notwendig ist. Oberhalb dieses Leistungswertes ist ein Anschluss an das bestehende Netz nicht immer möglich, so dass Netzverstärkungen in unterschiedlichem Ausmass nötig sind, welche gemäss Artikel 5 StromVG vom Netzbetreiber zu erstellen sind und über deren Kostenverteilung Gespräche

geführt werden müssen (Art. 2 Abs. 4 EnV). In diesen Fällen muss ein Mitbericht des Netzbetreibers vorliegen, welcher in die Bewilligung integriert werden muss.

4. Erläuterung zur Änderung

Die Aufhebung der Bewilligungspflicht für kleine Photovoltaikanlagen mit einer maximalen Leistung von weniger als 50 kW führt zu keinen Nachteilen. Es ist nach wie vor eine Baubewilligung notwendig, wo die öffentlichen Interessen geprüft werden. Diskussionen über Netzverstärkungen und allfällige Kostenverteilungen sind erst bei grösseren Anlagen (über 50 kW) zu erwarten. Auf diese Weise kann das Verfahren zur sinnvollen Nutzung einer erneuerbaren Energiequelle vereinfacht werden.

Die bisherigen Abs. 1 und 2 von Artikel 5 werden neu in drei Absätze gegliedert (Anlagen elektrische Energie, Anlagen thermische Energie, Arten Energiegewinnung). Inhaltlich stimmen diese mit der bisherigen Regelung überein. Neu ist lediglich der Zusatz, dass Photovoltaikanlagen bis 50 kW von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind.

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 5 EnG, mit welcher Photovoltaikanlagen bis 50 kW von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, ist keine Änderung von Artikel 58 Energiegesetz notwendig. Das Ziel der Motion wird grundsätzlich erfüllt. Eine Ausnahme für Photovoltaikanlagen bis 200 kW (1200 m²) ist aus vorgenannten Gründen (s. Ziff. 3) nicht möglich.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Energiegesetzes (s. Beilage) zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen und die Motion Karl Mächler vom 9. Oktober 2011 betreffend "Änderung Energiegesetz" als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Motion
- Entwurf Gesetzesänderung
- Synopse